

BGE 25 I 391

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_I_391

FR: ATF 25 I 391

IT: DTF 25 I 391

Volltext

80. Entscheid vom 23. September 1899 in Sachen Ernst. Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges., « für die Ausübung des Berufes notwendig wendige Werkzeuge ». Wie bei Berufswechsel? A. Anlässlich einer am 5. Mai 1899 bei Werner Staub, Agent in Bern, vorgenommenen Pfändung erklärte das Betreibungsamt Bern-Stadt einen Photographieapparat, weil genanntem Schuldner als Berufswerkzeug dienend, für unpfändbar. Hiegegen ergriff Dr. Ernst, Fürsprecher in Bern, als betreibender Gläubiger den Beschwerdeweg, wobei er geltend machte, jener Apparat sei für Staub als nunmehrigen Liegenschaftsagenten kein notwendiges Berufswerkzeug. B. Mit Erkenntnis vom 9. Juni 1899 erklärte die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet und wies im weitern in Betreff der Frage, ob der Photographieapparat dem Schuldner zur Ausübung seines erlernten Berufes eines Heliographen notwendig sei, an die untere Aufsichtsbehörde als die hierfür zuständige Instanz. C. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Dr. Ernst innert nützlicher Frist an das Bundesgericht, wobei er für die Pfändbarkeit des fraglichen Apparates neben andern Gründen besonders auch geltend machte, daß Staub Agent wurde und es geblieben sei. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß Staub den von ihm erlernten Beruf eines Heliographen gegenwärtig nicht ausübe, sondern sich mit der Vermittlung von Liegenschaftsveräußerungen beschäftige. Aber sie hält dafür, daß dieser Umstand den für die aufgegebenen Berufsausübung als solche notwendigen Werkzeugen bezw. Instrumenten die Kompetenzqualität nicht benehme Diese Auffassung ist eine rechtsirrtümliche. Art. 92, Ziff. 3, will dem betriebenen Schuldner die daselbst aufgezählten Objekte zu dem Zwecke belassen, um es ihm zu ermöglichen, daß er auch nach durchgeführter Vermögensexekution durch Fort-

setzung seiner bisherigen Berufsthätigkeit seinen persönlichen Unterhalt und denjenigen seiner Familie gewinnen könne. Dagegen trifft Art. 92, Ziff. 3, nicht zu, wenn der Schuldner die Erwerbsthätigkeit, für welche die ihm als Kompetenzstücke beanspruchten Objekte dienen, nicht bloß vorübergehend unterbrochen, sondern wie im vorliegenden Fall auf die Dauer aufgegeben und einen neuen Beruf ergriffen hat. Eine gegenteilige Praxis könnte bei häufigem Berufswechsel des Schuldners leicht zu groben Mißbräuchen führen (s. Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Surbeck, Bd. XXIV, 1. Teil, S. 355, Amtliche Sammlung). Nach dem Gesagten ist der Rekurs begründet zu erklären und deshalb der verlangten Pfändung Folge zu geben. Damit fällt auch die Rückweisung an die erste Instanz dahin, welche die kantonale Aufsichtsbehörde zu dem Zwecke anordnete, um über die Frage der Notwendigkeit des gepfändeten Apparates für die Berufsausübung eines Heliographen entscheiden zu lassen. Denn selbst ein diese Frage bejahender Entscheid könnte nach dem Vorangehenden das Schicksal des Rekurses nicht beeinflussen. Andererseits ist klar, daß der mehrgenannte Photographieapparat sich unmöglich als ein für den Beruf eines Liegenschaftsagenten „notwendiges“ Werkzeug im

Sinne des Art. 92, Ziff. 3, bezeichnen läßt, wie denn auch die Vorinstanz, aus ihrem Stillschweigen hierüber zu schließen, dies als selbstverständlich betrachtet und selbst das Be- treibungsamt den Apparat für den nunmehrigen Beruf des Staub nur als „von großem Nutzen“ hält. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Bern=Stadt zur Pfändung des in Frage stehenden Photographie- apparates verhalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.